

Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen
Augsburg

Urteil vom 4. November 2009 - 11 MV 09

Entscheidungsstichworte:

Wahlanfechtung - Wahlberechtigung der abgeordneten Lehrer bzw. der über einen Gestellungsvertrag tätigen Mitarbeiter

Gesetz:

§§ 3, 7, 8, 54 MAVO für die Erzdiözese München und Freising

Leitsatz:

Vom Freistaat abgeordnete Lehrer bzw. über einen Gestellungsvertrag tätige Beschäftigte sind nur dann keine Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung, wenn sie als Lehrkräfte tätig sind.

Verfahrensgang:

Nichtzulassungsbeschwerde wieder zurückgenommen.

1. Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.
2. Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1. Mit Schriftsatz vom 28. Mai 2009 hat der Kläger als wahlberechtigter Mitarbeiter das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen und seine vor dem Wahlausschuss erfolglos gebliebene Wahlanfechtung weiterverfolgt. Zur Begründung wird vorgetragen, die Beschäftigten beim Verein für S. e.V. hätten am 29. April 2009 ihre Mitarbeitervertretung gewählt. Der Kläger rügt in diesem Zusammenhang einen Verstoß sowohl gegen § 7 als auch gegen § 8 MAVO für die Erzdiözese München und Freising (künftig nur mehr MAVO) und lässt dazu anmerken, die beim Verein für S. e.V. beschäftigten und vom Freistaat abgeordneten Lehrer bzw. über den Gestellungsvertrag tätigen Mitarbeiter seien keine Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung.

2. Zwar definiere die Mitarbeitervertretungsordnung (§ 3 MAVO) all diejenigen Personen als Mitarbeiter, die in einer kirchlichen Einrichtung tätig sind. Grundlage sei dabei nicht nur das Arbeitsverhältnis, sondern auch jedes andere Beschäftigungsverhältnis, wozu auch ein Gestellungsvertrag gehöre. Allerdings kämen im vorliegenden Fall noch weitere, im Rahmen der MAVO bedeutende Fakten hinzu. Zum einen handele es sich bei dem maßgeblichen Teil der Einrichtung um eine Schule. Darüber hinaus seien die betroffenen Personen Landesbedienstete. Demzufolge finde hier § 54 Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (entspricht § 54 MAVO) neben § 3 MAVO Anwendung. Nach dessen Abs. 1 könne die MAVO auch für Schulen und Hochschulen angewendet werden. Weiter sei in einer Anmerkung dazu geregelt, dass für Mitarbeiter/innen an Schulen, die im Dienste eines Bundeslandes stehen, Sonderregelungen getroffen werden könnten. Eben eine solche Sonderregelung sei von der Erzdiözese München und Freising erlassen worden. Die MAVO der Erzdiözese München und Freising regle in § 54 Abs. 4, dass staatliche Lehrkräfte, die dem kirchlichen Schulträger zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der Art. 31 Abs. 2, S. 1 oder Art. 33 Abs. 2, S. 1 BaySchFG zugeordnet seien, nicht zur Mitarbeitervertretung der Einrichtung wählbar seien. Diesen Lehrkräften stehe damit kein passives Wahlrecht zu. Gleiches gelte auch für die Lehrkräfte, die aufgrund eines Gestellungsvertrages abgeordnet worden seien, da dies auf der Grundlage der Art. 31 ff. BaySchFG erfolge.
3. Im Streitfall hätten sich gleichwohl Lehrer, auf die das zuvor Dargelegte zutrefte, zur Wahl aufstellen lassen (Frau A., Frau K.-S.) und sie seien gewählt worden. Diese abgeordneten oder durch Gestellungsvertrag zugeordneten Lehrer haben aus Sicht des Klägers auch kein aktives Wahlrecht; insoweit beinhalte § 54 MAVO ebenfalls eine Sonderregelung. Danach wählten die Lehrer/innen Sprecher und Sprecherinnen, welche an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilnehmen könnten und in Angelegenheiten, soweit diese auch die staatlichen Lehrkräfte betreffen, die in den Nummern 1 - 3 näher bestimmten Rechte hätten. Dieses fehlende aktive Wahlrecht sei bei der streitbefangenen Wahl ebenfalls nicht berücksichtigt worden und so erachtet der Kläger seine Wahlanfechtung als begründet.
4. Die Mitarbeitervertretung des Vereins für S. e.V. tritt diesen Ausführungen des Klägers entgegen und verweist zunächst einmal auf eine Entscheidung der MAVO-Schlichtungsstelle für die Erzdiözese München und Freising vom 30. Mai 2005 (9 AR 05).
5. Bei ihrer Einrichtung handele es sich auch nicht um eine Schule im Sinne von § 54 MAVO. Diese Institution setze sich vielmehr aus mehreren Fachrichtungen (Abteilungen: Früh-

Die konsequente Trennung von Sprecherausschuss und Mitarbeitervertretung wird als zwingend angesehen. Mit Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 3 MAVO könnten nur privatrechtlich geschlossene Verträge gemeint sein.

8. Auf die Sitzungsniederschriften vom 3. November 2009 (Blatt 80 - 84 der Akte) und vom 4. November 2009 (Blatt 75/76 der Akte) sowie auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

9. Die Klage ist statthaft und auch sonst zulässig (§ 2 Abs. 2 KAGO in Verbindung mit § 12 MAVO), denn es handelt sich um Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung aus der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Erzdiözese München und Freising. Danach hat jeder wahlberechtigte Mitarbeiter das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 c MAVO innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten.
10. 1. Diese Anfechtungsfrist ist vom Kläger zwar eingehalten worden, seine Anfechtung muss jedoch weiterhin erfolglos bleiben, denn am 29. April 2009 bei Durchführung der Wahl sind die §§ 6 bis 11 c MAVO nicht verletzt worden. Insbesondere waren auch Frau A. und Frau K.-S. bei dieser Wahl aktiv wie passiv wahlberechtigt gewesen.

Frau A. und Frau K.-S. sind - unstreitig - nicht verbeamtet, der ihrer Tätigkeit zugrunde liegende Gestellungsvertrag ist - ebenfalls unstreitig - zwischen dem Freistaat Bayern und dem Träger des S.- und B.-zentrums Südbayern E. S., dem Verein für S. e.V. abgeschlossen worden.

11. 2. Die vom Kläger zur Begründung seiner Anfechtung aufgeworfene Frage, ob der Verein für Sehgeschädigterziehung e.V. als Schulträger angesehen werden kann bzw. wo der Schwerpunkt des SBZ liegt, muss dahin beantwortet werden, dass die tatsächliche Organisation des SBZ der vom Kläger gewünschten Antwort entgegensteht. Nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben der MAV-Vorsitzenden Frau K.-S. in der mündlichen Verhandlung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht besteht das SBZ aus mehreren Teilbereichen; die Schulen würden hierbei organisatorisch als eigene Bereiche geführt.
12. Wesentlich für die anstehende Entscheidung ist der Umstand, dass weder Frau A. noch Frau K.-S. beim S. in einer Schule eingesetzt sind. Dies ist zwischen den Parteien unstrittig, der klägerische Prozessbevollmächtigte hat das in seinem Schriftsatz vom 17. November 2009 mit den Worten bestätigt: Frau K.-S. arbeite nicht als Erzieherin, sondern zur Orientierung und Mobilität, Frau A. habe keine Zusatzausbildung zur Blindenlehrerin. Das mag richtig sein, Frau A. arbeitet mit 16 Wochenstunden als Vorlesekraft und mit weiteren 14,80 Wochenstunden in der Medienstelle. Üben beide Beschäftigte keine Lehrtätigkeit aus, fallen sie aber auch nicht unter § 54 MAVO. Solche Ausnahmebestimmungen sind grundsätzlich am Wortlaut orientiert auszulegen. Damit sind Frau K.-S. und Frau A. Mitarbeiterinnen im Sinne von § 3 MAVO und hatten am 29. April 2009 das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe der §§ 7, 8 MAVO.
13. 3. Da der Kläger in seiner fristgerechten Anfechtung vom 5. Mai 2009 zum fehlenden Wahlrecht nur Frau K.-S. und Frau A. namentlich angeführt hatte, war auf die im anwaltlichen Schriftsatz zusätzlich genannten Beschäftigten (Frau A., Frau B.) nicht weiter einzugehen.
14. Für eine Zulassung der Revision besteht keine gesetzlich begründete Veranlassung (§ 47 Abs. 2 KAGO). Auf die Nichtzulassungsbeschwerde wird hingewiesen (§ 48 KAGO).